

S a t z u n g

des Sportvereins Sauensiek e.V. von 1962

§ 1

Der Verein führt den Namen "Sportverein Sauensiek e.V. von 1962" und hat seinen Sitz in Sauensiek, Kreis Stade.

Er ist bereits in das Vereinsregister des Amtsgerichts Buxtehude eingetragen (VR 230).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Ausbreitung des Sports in seiner Gesamtheit und die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sauensiek, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und Verbänden. Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 7

Die Mitgliedschaft kann jede natürlich Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Vierteljahres,
- b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 9

Die Vereinsmitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlüßfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, sofern neben den Vereinsbeiträgen die unterschiedlichen Spartenbeiträge geleistet werden.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie die Beschlüsse der angeschlossenen Fachverbände zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 11

Der Beitrag wird vierteljährlich vom Verein in der Regel im Einzugsverfahren erhoben.

Wer mit seinem Beitrag trotz schriftlicher Mahnung über ein halbes Jahr im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat gleichwohl den fälligen Beitrag bis zum Ausschluß zu entrichten.

Mit Beitrag rückständigen Mitgliedern kann der Vorstand die Benutzung der sportlichen Anlagen untersagen.

§ 12

Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar.

Ist eine Mitgliedschaft erloschen, so kann diese nur unter Stellung eines Aufnahmeantrages und unter Entrichtung der von der Mitglieder-

versammlung beschlossenen Aufnahmegebühr wieder aufleben. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine Ausnahmeregelung treffen.

§ 13

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; diese sind jeder einzeln befugt, den Verein nach außen zu vertreten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand ist befugt, falls einer seiner Mitglieder während der Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet, sich selbständig aus der Zahl der Vereinsmitglieder für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu ergänzen.

§ 14

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er hat jährlich die Kasse des Vereins und die Buchführung durch zwei von der Mitgliederversammlung dazu bestimmte Kassenprüfer prüfen zu lassen.

Der Vorstand hat jährlich einmal die Mitgliederversammlung einzuberufen und für die Ausführung ihrer Beschlüsse Sorge zu tragen.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

§ 15

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann jederzeit jedes Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen gemäß § 27 des BGB seines Amtes enthoben werden.

§ 16

Die Schriftführer, die sich gegenseitig vertreten können, haben das Protokoll der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen zu führen.

Der Kassenwart hat die laufenden Ein- und Ausgaben im Sinne der Vorstandsbeschlüsse zu überwachen und für ordnungsgemäße Rechnungslegung zu sorgen.

Auf Verlangen sind dem Vorstand Bücher und Belege zur Prüfung vorzulegen.

§ 17

Die Beschlüsse des Vereins werden in der Mitgliederversammlung gefaßt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres abzuhalten. In derselben sind ein Jahreskassenbericht nach erfolgter Prüfung durch die Kassenprüfer vorzulegen, die Wahlen nach § 13 soweit erforderlich vorzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 18

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche Einladung an sämtliche stimmberechtigten Mitglieder, und zwar mit einer Frist von acht Tagen.

Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vereins werden beurkundet durch den Versammlungsleiter und die beiden Schriftführern.

Die Beschlüsse der Versammlung sind gültig, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden.

§ 19

Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelstimmenvmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.

§ 20

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Caapensiek, den